

**Vorlage Nr.: 0128/2020 neue Fassung**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Finanzausschuss	Vorberatung	17.03.2021		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	18.03.2021		N			
Rat	Entscheidung	25.03.2021		Ö			

**Rekommunalisierung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung**

Anlage Begründung für die Rekommunalisierung des Eigenbetriebs  
Stadtentwässerung

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Mit Vertrag vom 16.11.1998 übertrug die Stadt Soltau der Stadtwerke Soltau die Betriebsführung über die Soltauer Stadtentwässerung. Hierzu wurden die entsprechenden Vermögensbestandteile in einen Eigenbetrieb eingebracht und das vorhandene städtische Personal per Vertrag in die Stadtwerke Soltau übergeleitet.

Dieser ab dem 01.01.1999 wirkende Betriebsführungsvertrag wurde auf 20 Jahre geschlossen. Er verlängerte sich stillschweigend um jeweils 5 Jahre und ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Jahren kündbar.

Auf der Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 16.11.1998, dem Durchführungsvertrag vom 20.11.2001 und dessen Ergänzungsvertrag vom 13./17.12.2002 sowie der Neufassung des Durchführungsvertrages vom 26.04.2012 und der Ergänzungsvereinbarung vom 19.11.2020 kann dieser Vertrag somit bis zum 30.04.2021 zum 31.12.2023 fristgerecht und rechtssicher gekündigt werden.

In den letzten Monaten haben insbesondere auch die Herausforderungen im Zuge der aktuellen Corona Pandemie zusätzlich Anlass gegeben, sowohl mit Blick auf die städtische Finanz- und Haushaltssituation als auch auf die angespannte Einkommens- und Finanzsituation vieler Bürgerinnen und Bürger alle bestehenden Dienstleistungsverträge der Stadt Soltau zu hinterfragen und auf Synergien und Einsparpotentiale zu prüfen.

Unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze und der regelmäßigen Prüfung von externen Dienstleistungen und Ausschreibungen auf deren Wirtschaftlichkeit hat die Verwaltung deshalb auch die Betriebsführung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung durch die Stadtwerke Soltau GmbH & Co.KG überprüft.

Aufgrund des Ablaufs der anstehenden Kündigungsfrist wurden daher die Möglichkeiten und die konkreten Auswirkungen einer Kündigung des Betriebsführungsvertrages insbesondere unter Prüfung der vertraglichen, haushalts-, steuer- und arbeitsrechtlichen Auswirkungen beleuchtet.

Die Fragestellung lautete daher, ob der Betrieb des „Eigenbetriebes Stadtentwässerung“ zum Wohle der Soltauer Bürgerinnen und Bürger wirtschaftlich optimaler geführt werden kann und ob der Eigenbetrieb sogar mit zusätzlich positiven Effekten in die Organisationsstruktur der Stadt Soltau rückgeführt werden kann.

Dies vor dem Hintergrund, Kosten für die Betriebsführung zu reduzieren, Synergien zu nutzen, Doppelstrukturen zu vermeiden, Kommunikations- und Mehraufwände zu beseitigen und zusätzlich deutlich mehr Einfluss auf die operativen Prozesse bei der Abwasserbeseitigung zu erlangen. Insbesondere die Einsparpotenziale und die Auswirkungen auf die Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung waren dabei entscheidend und wurden als wesentliche Entscheidungskriterien angesetzt.

Gegenwärtig werden jährlich rund 2.086 T€ brutto an die Stadtwerke als Entgelt für die Betriebsführung ausgeschüttet. Für den kommenden Kalkulationszeitraum 2021-2023 ist nunmehr das Betriebsführungsentgelt geprüft und ermittelt worden. Ab 2021 müssen jährlich rund 2.299 T€ brutto entrichtet werden, was eine Steigerung von insgesamt 10,21% bedeutet. Hier muss eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger im Vordergrund stehen.

Folgende Szenarien wurden intensiv geprüft und beleuchtet:

- A. Erhalt Eigenbetrieb; Betriebsführung durch den Eigenbetrieb
- B. Erhalt Eigenbetrieb; Betriebsführung durch die Stadtverwaltung
- C. Auflösung Eigenbetrieb und Eingliederung in die Stadtverwaltung
- D. Status quo = Eigenbetrieb; Betriebsführung durch die Stadtwerke

Alle Szenarien wurden auf die Auswirkungen hinsichtlich des Arbeits-, Steuer-, Kommunal- und Haushaltsrechts, der Einflussnahme, des Vergabe-/Beihilfenrechts, der Haftung und der Kostenwirkungen geprüft. Zur Beantwortung der genannten Fragestellungen wurde zusätzlich ein Anwaltsbüro mit der rechtlichen Unterstützung beauftragt.

Nach intensiver Eigen- und Fremdprüfung aller Vor- und Nachteile der Szenarien kommt die Verwaltung nunmehr zum Ergebnis, dass die Auflösung des Eigenbetriebs und die vollständige Rückführung der Soltauer Stadtentwässerung in die kommunale Struktur der Stadt Soltau eindeutig zu präferieren ist.

Die Auflösung des Eigenbetriebes und die Eingliederung in die Stadtverwaltung Soltau wird im Ergebnis dazu führen, dass zum einen die bisherigen Kosten für die Betriebsführung deutlich reduziert und damit auch die Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung gesenkt werden können und zum anderen bietet dieses Szenario die größtmöglichen Vorteile und Synergien für die Stadt Soltau. Sie ist daher die einzige der geprüften Varianten die dazu führt, dass der städtische Haushalt umfassend und nachhaltig positiv beeinflusst wird.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt Soltau daher vor, den bestehenden Betriebsführungsvertrag mit den Stadtwerken Soltau fristgerecht zum 31.12.2023 zu kündigen und in den nächsten drei Jahren die entsprechenden Grundlagen für die Rekommunalisierung und vollständige Eingliederung in die Stadtverwaltung Soltau, unter Anpassung der entsprechenden Rechtsgrundlagen, zu schaffen.

Eine detaillierte Begründung zu den unterschiedlichen Wirkungsebenen ist der beigefügten Anlage zu entnehmen.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Es werden bis Ende 2023 zunächst keine haushaltmäßigen Wirkungen durch die Kündigung des Betriebsführungsvertrages auftreten. Die Rückführung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Soltau in den Verwaltungsaufbau wird sich erst ab dem Haushaltsjahr 2024 deutlich auswirken und neben den Effekten auf den städtischen Haushalt auch eine Senkung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung nach sich ziehen. Eine konkrete haushaltmäßige Darstellung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Betriebsführungsvertrag gemäß § 4 des Vertrages schriftlich mit Wirkung zum 31.12.2023 ordentlich zu kündigen und alle Maßnahmen zur Rückführung der Soltauer Stadtentwässerung einzuleiten. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind so anzupassen, dass deren Regelungen zum 01.01.2024 wirken können. Notwendige Regelungen mit den Stadtwerken sollen einvernehmlich gefunden werden.